

# Evaluierung der Beitragsänderung und der Ausgabenstruktur des Künstler- Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Evaluierung gemäß § 6 Abs. 6 Kunstförderungsbeitragsgesetz

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Zusammenfassung.....   | 2  |
| 1 Gesetzliche Grundlage.....   | 6  |
| 2 Annahmen zum Zeitpunkt der Novelle.....  | 6  |
| 3 Tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des KSVF.....                              | 7  |
| 3.1 Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981<br>(Kabelnetzbetreiber)..... | 7  |
| 3.2 Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 (SAT-<br>Geräte).....        | 8  |
| 3.3 Rückforderungen.....   | 9  |
| 3.4 Beitragszuschüsse.....   | 10 |
| 3.5 Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds.....   | 11 |
| 3.6 Sonstige Aufwendungen.....   | 12 |
| 3.7 Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage.....  | 12 |
| 4 Conclusio und nächste Schritte.....  | 13 |

## Zusammenfassung

Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung wurde vom Bundeskanzleramt, Sektion Kunst und Kultur, Abteilung II/8 in Kooperation mit der Geschäftsführerin des Künstler-Sozialversicherungsfonds, Mag. Bettina Wachermayr, durchgeführt. Zur Diskussion der Datengrundlage sowie der prognostizierten Szenarien wurde als externer Berater der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Mag. Harald Podoschek, hinzugezogen. In einzelnen Punkten der Evaluierung wurden auch Anregungen der Wirtschaftskammer Österreich, sofern aus Sicht des Bundeskanzleramtes für die Evaluierung relevant, berücksichtigt.

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2012 wurde das Kunstförderungsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,00 pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2015 wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Ziel der Herabsetzung war eine Reduktion des Fondskapitals des KSVF. Eine Evaluierung dieser Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen. Nachstehend die Berechnungsgrundlagen des KSVF aus dem Juni 2012 hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme.

### Künstler-Sozialversicherungsfonds

| Plan GuV in €                      | 2012              | 2013              | 2014              | 2015              | 2016              | 2017              |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Kabelabgaben 1)                    | 3.500.000         | 2.800.000         | 2.800.000         | 2.800.000         | 2.800.000         | 2.800.000         |
| Sat-Abgaben 2)                     | 3.100.000         | 2.132.800         | 2.132.800         | 2.132.800         | 2.132.800         | 2.132.800         |
| sonstige Erträge (Rückforderungen) | 300.000           | 300.000           | 300.000           | 300.000           | 300.000           | 300.000           |
| Beitragszuschüsse an SVA 3)        | 6.640.000         | 7.130.000         | 7.130.000         | 7.130.000         | 7.130.000         | 7.130.000         |
| Personalaufwand                    | 380.000           | 390.000           | 400.000           | 410.000           | 420.000           | 430.000           |
| Abschreibungen auf Sachanlagen     | 8.000             | 8.000             | 8.000             | 8.000             | 8.000             | 8.000             |
| sonstige Aufwendungen              | 160.000           | 160.000           | 165.000           | 165.000           | 170.000           | 170.000           |
| Betriebserfolg                     | -288.000          | -2.455.200        | -2.470.200        | -2.480.200        | -2.495.200        | -2.505.200        |
| Zinsen und ähnliche Erträge 4)     | 394.000           | 395.000           | 367.000           | 337.000           | 307.000           | 277.000           |
| Zuführung/Entnahme Fondskapital    | 106.000           | -2.060.200        | -2.103.200        | -2.143.200        | -2.188.200        | -2.228.200        |
| <b>Fondskapital zum 31.12.</b>     | <b>28.276.605</b> | <b>26.216.405</b> | <b>24.113.205</b> | <b>21.970.005</b> | <b>19.781.805</b> | <b>17.553.605</b> |

- 1) Reduktion ab 1.1.2013 von 25 Cent auf 20 Cent (entspricht 20 %)
- 2) Reduktion ab 1.1.2013 von 8,72 € auf 6 € (entspricht 31,2 %)
- 3) inklusive 15,55%ige Erhöhung des Beitragszuschusses ab 1. Jänner 2012 und 10,38%ige Erhöhung des Beitragszuschusses ab 1. Jänner 2013
- 4) Zinssatz: 1,4 % p.a.

Künstler-Sozialversicherungsfonds, 4. Juni 2012  
Mag. Othmar Stoss

Die Durchführung der Evaluierung basiert auf den nachstehenden Prämissen:

- Evaluierungszeitraum: 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016
- Datenbasis: Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 des KSVF
- Reduktion der Abgaben mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013
  - ▶ gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz (Kabelnetzbetreiber) von € 0,25 auf € 0,20 und
  - ▶ gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz (SAT-Geräte) von € 8,72 auf € 6,00

In den Materialien zum Initiativantrag wurde auf Grund der Reduktion der Abgaben ab 2013 bis einschließlich 2016 ein negativer Betriebserfolg von jährlich rd. € 2,5 Mio. prognostiziert. Dabei blieben allfällige Zinsgewinne unberücksichtigt (vgl. Berechnungsgrundlage des KSVF, 2012). In den Materialien zum Initiativantrag ging man außerdem von einem prognostizierten Fondskapital in Höhe von € 28,3 Mio. aus. Zum 31. Dezember 2012 betrug das Fondskapital lt. Jahresabschluss 2012 tatsächlich rd. € 30,7 Mio.

Geht man vom jährlich prognostizierten negativen Betriebserfolg von rd. € 2,5 Mio. aus, so würde sich zum 31. Dezember 2016 ein Fondskapital von rd. € 20,7 Mio. ergeben (Fondskapital 31.12.2012: € 30,7 Mio. abzüglich € 10,0 Mio. = vier Jahre). Man muss aber von einem jährlichen Fehlbetrag von rd. € 2,1 Mio. Euro ausgehen, in dem auch die Zinsgewinne berücksichtigt sind, da der Jahresfehlbetrag/-überschuss relevant für die Entwicklung des Fondskapitals ist und nicht der Betriebserfolg.

Ausgehend von diesen Annahmen ergibt sich der nachstehende Vergleich der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge bzw. des Fondskapitals von Prognose-Werten zu Ist-Werten für die Jahre 2013 bis 2016:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Prognose zu Ist-Stand, in Mio. Euro:

| Jahr         | Prognostizierter Fehlbetrag | Überschuss / Fehlbetrag laut G&V | Differenz gegenüber Prognose |
|--------------|-----------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 2013         | -2,10                       | -2,82                            | -0,72                        |
| 2014         | -2,10                       | -2,46                            | -0,36                        |
| 2015         | -2,10                       | -0,13                            | 1,97                         |
| 2016         | -2,10                       | 0,24                             | 2,34                         |
| <b>Summe</b> | <b>-8,40</b>                | <b>-5,17</b>                     | <b>3,23</b>                  |

Fondskapital, Prognose zu Ist-Stand, in Mio. Euro:

|                   | Prognostiziertes<br>Fondskapital | Fondskapital lt.<br>Bilanz | Differenz gegenüber<br>Prognose |
|-------------------|----------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| <b>31.12.2012</b> |                                  | 30,69                      |                                 |
| <b>31.12.2013</b> | 28,59                            | 27,87                      | -0,72                           |
| <b>31.12.2014</b> | 26,49                            | 25,41                      | -1,08                           |
| <b>31.12.2015</b> | 24,39                            | 25,28                      | 0,89                            |
| <b>31.12.2016</b> | 22,29                            | 25,52                      | 3,23                            |

Die Fondskapitalentwicklung zeigt, dass das buchmäßige Fondskapital zum 31. Dezember 2016 mit rd. € 25,52 Mio. um rd. € 3,23 Mio. höher ist als das prognostizierte Fondskapital.

Im Wesentlichen waren die nachstehenden Effekte die Ursache für die o.a. Abweichung von rd. € 3,23 Mio.

Abweichungsanalyse, Zeitraum 2013-2016, in Mio. Euro

|   | Abweichung                 | Betrag     |
|---|----------------------------|------------|
| Nicht vorhergesehene Steigerung der Nachfrage im Bereich SAT-Geräte<br>(vgl. Kapitel 3.2 und Kapitel 5) |                            | 8,3        |
| Einmalige Mehreinnahmen für Wirtschaftsjahre vor 2013   |                            | 2,4        |
| Erhöhte Abgaben aus Kabel aufgrund zu vorsichtiger Schätzung 2012                                       |                            | 1,2        |
| a.o. Dotierung bei den Rückstellungen für Beitragszuschüsse für 2014 und 2015<br>aufgrund Novelle 2015  |                            | -2,2       |
| Erhöhte Aufwendungen bei den Beitragszuschüssen<br>in den Jahren 2013 bis 2016 (vgl. Kapitel 3.4)       |                            | -6,2       |
| Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds   |                            | -0,2       |
|   | <b>Abweichungen gesamt</b> | <b>3,3</b> |

Die Entwicklung der finanziellen Lage des KSVF hat im Wesentlichen zwei Gründe. Einerseits wurde die technologische Veränderung im Bereich SAT-Geräte nicht vorhergesehen. Insgesamt wurden weit mehr Geräte für DVB-S-Empfang, insbesondere Kombigeräte verkauft, als ursprünglich angenommen. Andererseits wurden die Aufwendungen für Beitragszuschüsse zu niedrig eingestuft und zu wenige ZuschussbezieherInnen prognostiziert. Die Novelle 2015, die den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtert, war zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht absehbar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum unvorhergesehene Ereignisse eingetreten sind, mit denen zum Zeitpunkt der Novelle nicht zu rechnen gewesen war. Man kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine fundierten Aussagen über ein „normal effizientes“ Geschäftsjahr des KSVF nach Wirksamwerden der Novelle des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 sowie der Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes treffen.

Sinnvollerweise sollte eine neuerliche Evaluierung im Jahr 2019 erfolgen, d.h. ein Jahr vor Ablauf der gesetzlich verankerten Reduktion der Abgaben. Das würde genügend Vorlaufzeit für allfällige gesetzliche Anpassungen bieten. Möglichst rasch sollte jedoch eine Diskussion in Gang gesetzt werden, die sich den geänderten technischen Rahmenbedingungen widmet. Die Forderung der Wirtschaftskammer Österreich nach einer technikneutralen Abgabe ist nachvollziehbar. Die letztlich auf den (engen) Rundfunkbegriff abstellende Abgabepflicht auf einen Bruchteil der Empfangsgeräte trägt der konvergenten Entwicklung im Medien- und Rundfunkmarkt nicht mehr ausreichend Rechnung. Aus der Evaluierung ist außerdem ersichtlich, dass technische Weiterentwicklungen schwer vorhersehbar sind. In welcher Form eine technikneutrale Abgabe eingeführt werden sollte, ist nicht Gegenstand der Evaluierung und kann auch nicht für den KSVF allein diskutiert werden. Es wird aber empfohlen, diese Frage breit zu thematisieren und die relevanten Stakeholder in die Debatte miteinzubeziehen.

# 1 Gesetzliche Grundlage

In § 6 Abs. 6 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 i.d.g.F. ist die Evaluierung wie folgt vorgeschrieben: *„Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung und der Ausgabenstruktur des Künstlersozialversicherungsfonds hat bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen.“*

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2012 wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert und die vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,00 pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt.

Die Herabsetzung dieser Abgaben galt ursprünglich für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017. Innerhalb dieses Beobachtungszeitraums sollte sich zeigen, ob sich die Reduktion auf die Leistungsfähigkeit des Fonds im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben ausgewirkt hat. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Abgabenreduzierung auf die finanzielle Basis des KSVF hätte ursprünglich bis 31. Dezember 2016 erfolgen sollen. Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2015 wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass eine Evaluierung bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat.

## 2 Annahmen zum Zeitpunkt der Novelle

In den Materialien zum Initiativantrag wurde auf Grund der Reduktion der Abgaben ab 2013 bis einschließlich 2016 ein negativer Betriebserfolg von jährlich rd. € 2,5 Mio. prognostiziert. Dabei blieben allfällige Zinsgewinne unberücksichtigt (vgl. Berechnungsgrundlage des KSVF, 2012). In den Materialien zum Initiativantrag ging man außerdem von einem prognostizierten Fondskapital in Höhe von € 28,3 Mio. aus. Zum 31. Dezember 2012 betrug das Fondskapital lt. Jahresabschluss 2012 tatsächlich rd. € 30,7 Mio.

Dass diese Entwicklung nur teilweise eingetreten ist, hat insbesondere zwei Gründe, die im Kapitel 5 „Conclusio und nächste Schritte“ noch näher erläutert werden:

- Technologische Entwicklungen, die zu erhöhten Verkaufszahlen bei Geräten mit DVB-S-Empfang führten,
- Nichtausschöpfung des Potenzials der möglichen ZuschussbezieherInnen.

### 3 Tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des KSVF

Abgabebefreiungen, die sich gesetzlich aus § 3 Abs. 6 Kunstförderungsbeitragsgesetz ergeben, bleiben – da keine wesentlichen Auswirkungen – in den folgenden Darstellungen unberücksichtigt. Alle Zahlen wurden vom KSVF zur Verfügung gestellt bzw. sind den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen.

#### 3.1 Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 (Kabelnetzbetreiber)

Abgabe Kabel, in Tausend Euro:

| Jahr | Vor Novelle<br>(Abgabe: € 0,25) | Nach Novelle<br>(Abgabe: € 0,20) | Differenz |
|------|---------------------------------|----------------------------------|-----------|
| 2013 | 3.880                           | 3.100                            | 780       |
| 2014 | 3.910                           | 3.130                            | 780       |
| 2015 | 3.920                           | 3.140                            | 780       |
| 2016 | 3.940                           | 3.150                            | 790       |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds, Berechnung anhand gemeldeter Empfangsberechtigter

Der Kabel-TV-Markt ist gesättigt, ein nennenswerter Zuwachs im Beobachtungszeitraum 2013–2016 konnte nicht festgestellt werden. Die Teilnehmerzahlen, die die Grundlage für die Berechnung dieser Abgabe bilden, sind konstant geblieben. Dies führte – aufgrund der reduzierten Abgaben – zu einem jährlichen Verlust in Höhe von rund T€ 780. Die Einnahmen aus den Abgaben für Kabelnetzbetreiber haben sich daher um **insgesamt € 3,130 Mio.** reduziert.

## 3.2 Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 (SAT-Geräte)

Abgabe SAT-Geräte, in Tausend Euro:

| Jahr | Vor Novelle<br>(Abgabe: € 8,72) | Nach Novelle<br>(Abgabe: € 6,00) | Differenz |
|------|---------------------------------|----------------------------------|-----------|
| 2013 | 5.433                           | 4.573                            | 860       |
| 2014 | 7.168                           | 4.932                            | 2.236     |
| 2015 | 6.496                           | 4.470                            | 2.026     |
| 2016 | 6.017                           | 4.140                            | 1.877     |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds, Berechnung anhand gemeldeter Stückzahlen

Stückzahlen relevant für Abgabe (gerundet, 4. Quartal Vorjahr bis 3. Quartal Folgejahr)

| Jahr | Stückzahl |
|------|-----------|
| 2013 | 623.000   |
| 2014 | 822.000   |
| 2015 | 745.000   |
| 2016 | 690.000   |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Obige Berechnung erfolgte anhand der jahresbezogenen Stückzahlen, die zum Stichtag April 2017 in der Datenbank des KSVF erfasst waren. Obwohl die Abgabe auf € 6,00 pro Stück gesenkt wurde, blieben die Einnahmen aus dem Verkauf/der Vermietung von SAT-Geräten aufgrund gestiegener Verkaufszahlen relativ konstant. Dies resultiert zum einen aus der stetigen Zunahme der österreichischen TV-Haushalte, die zu 54% TV über Satellit (DVB-S) empfangen; die Absatzsteigerung ist bei (digitalen) Satellitenreceivern ungebrochen. Darüber hinaus führt die technische Entwicklung zu einer Steigerung der Anzahl der abgabepflichtigen Geräte: durch die sinkenden Produktionskosten werden (digitale) Satellitenreceiver mittlerweile standardmäßig in Fernsehgeräte und andere Kombinationsgeräte verbaut.

Die Klärung der strittigen Rechtsfrage, ob auch die erwähnten Kombinationsgeräte melde- und abgabepflichtig sind, führte (nach einer letztlich positiven Beantwortung durch den Verwaltungsgerichtshof bzw. das Bundesverwaltungsgericht) zu zeitverzögerten Meldungen und späteren bescheidmäßigen Vorschreibungen. Da erst der Bescheid die Grundlage für die Erträge des in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Kapitel 3.7) der einzelnen Kalenderjahre ausgewiesenen Punkts „Abgaben SAT-Geräte“ darstellt, werden in diesem Posten in den letzten Jahren nicht die verkauften Stückzahlen pro Abgabensjahr widerspiegelt. Gleichzeitig haben aufgrund dieser Verzögerungen auch die Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung etwas weniger Aussagekraft in Hinblick auf die Auswirkungen der Abgabensenkung, da diese Werte auch Vorschreibungen beinhalten, die Abgaben für



noch weiter zurückliegende Jahre (z.B. für 2006) umfassen, die mit € 8,72 pro Stück angesetzt wurden.

Unabhängig davon kann auch hier festgestellt werden, dass die Reduktion der Abgaben aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von SAT-Geräten auf Basis der obigen Berechnung zu verminderten Einnahmen für den KSVF in Höhe von **insgesamt € 6,999 Mio.** geführt hat. Nur durch den massiven Anstieg der Verkaufszahlen von abgabepflichtigen Geräten mit integriertem DVB-S-Tuner konnte ein weiterer Ertragseinbruch verhindert werden.

### 3.3 Rückforderungen

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus der Ermittlung des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten. Durch die Novelle 2008 sollte eine sozial verträgliche Lösung der seit 2001 entstandenen Härtefälle gefunden werden. Die Möglichkeit, auf eine Rückforderung zu verzichten, wurde daher dementsprechend erweitert. Ein Rechtsanspruch der Kunstschaffenden auf den bis dahin nach Ermessen möglichen Verzicht wurde mit der Novelle 2008 für 5 Kalenderjahre eingeführt, in denen die erforderliche Mindestgrenze mit den Einnahmen erreicht wurde. Die Aufarbeitung dieser Fälle ist nach wie vor komplex und betrifft großteils gleich mehrere Kalenderjahre. Daher hat der Fonds neue MitarbeiterInnen aufgenommen, um die Sach- und Rechtslage individuell und auf den einzelnen Fall bezogen zu klären sowie zusätzliche Hilfestellungen anzubieten. Diese zusätzlichen MitarbeiterInnen sind seit der Novelle 2015, die den Aufgabenbereich des KSVF wesentlich erweitert hat (Einführung Unterstützungsfonds), auch in anderen Bereichen tätig, um zu gewährleisten, dass die Service- und Beratungsqualität gesichert bleibt.

Bis 2016 haben 2.190 Personen von den umfangreichen Verzichtsmöglichkeiten des KSVF profitiert. Diese Möglichkeiten wurden 2008 durch die entsprechende Novelle BGBl. I Nr. 55/2008 wesentlich erweitert. Daher konnte der KSVF bis 2016 auf € 4,508 Mio. verzichten. Bis zur Schaffung des Konstrukts der Bonusjahre wäre es vor der Novelle 2015 BGBl. I Nr. 15/2015 zu einem Verzicht oder einer Rückforderung gekommen. Die Bonusjahre wirken sich jetzt aber positiv für die Kunstschaffenden aus.

#### Erträge aus Rückforderungen:

| in TEUR                                     | 2008  | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| <b>Erträge aus Rückforderungen laut GuV</b> | 1.055 | 446  | 467  | 394  | 283  | 211  | 298  | 258  | 208  |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds

### 3.4 Beitragszuschüsse

Hauptaufgabe des KSVF ist die Gewährung von Beitragszuschüssen zu den von den Künstlerinnen und Künstlern zu leistenden Zahlungen der Versicherungsbeiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Auf diese Aufwendungen wird daher besonderes Augenmerk gelegt.

Im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Melde- und Abgabepflicht auf sämtliche DVB-S-fähigen Geräte und das damit verbundene Risiko einer erheblichen Einnahmenreduktion bei Nicht-Obsiegen hat das Kuratorium davon Abstand genommen, im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2016 eine Anpassung des Beitragszuschusses vorzuschlagen.

Obwohl es 2013 letztmalig zu einer Erhöhung dieses Beitragszuschusses gekommen ist, stiegen die Ausgaben für diesen Posten kontinuierlich an.

Beitragszuschüsse SVA (inkl. Rückstellungen) gemäß Gewinn-und-Verlust-Rechnung:

| Jahr | Summe           |
|------|-----------------|
| 2013 | € 7.596.713,55  |
| 2014 | € 7.515.522,78  |
| 2015 | € 13.395.950,56 |
| 2016 | € 9.118.421,03  |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Die erhöhten Aufwendungen im Jahr 2015 resultieren aus der Anpassung und Änderung der Berechnung der Rückstellungen, die nach einer umfassenden Analyse der IST-Situation zum 31. Dezember 2015 erforderlich waren. Zuschüsse können bis zu vier Jahre rückwirkend beantragt werden. Bedingt durch die Verfahrensdauer und die noch immer andauernde Aufarbeitung der Rückforderungsfälle, die bei vielen Kunstschaffenden zu einem Zuschussstopp geführt hat, können Zuschüsse auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum ausbezahlt werden, für den ebenfalls dementsprechend Vorsorge zu treffen ist. Dazu kommt, dass Zuschüsse zuerst auf einer vorläufigen Basis bei der Vorschreibung berücksichtigt werden und es erst nach Vorliegen von Einkommensteuerbescheiden zu einer Nachbemessung seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kommt, die ebenfalls Änderungen der Zuschusshöhen bedingt. Dementsprechend sind aus kaufmännischer Vorsicht Rückstellungen für mögliche Zuschussverpflichtungen zu bilden, die – vereinfacht ausgedrückt – folgendermaßen berechnet werden: Als Basis wird pro Kalenderjahr die Anzahl der ZuschussbezieherInnen mit dem Durchschnittszuschuss multipliziert. Diese Berechnung erfolgt für jene Kalenderjahre, für die mit hoher Wahrscheinlichkeit noch Zuschüsse nachgebucht werden können (zum Stichtag 31. Dezember 2016 z.B. für die Kalenderjahre 2009 bis 2016). Eine Anpassung erfolgt für jedes Kalenderjahr und jahresweise zum Stichtag 31. Dezember. Hierbei wird einerseits die Entwicklung der ZuschussbezieherInnen für vergangene Zeiträume herangezogen (faktische Zahlen) und andererseits die für die Novelle 2015 getroffene Prognose, die sich auch auf das

Kalenderjahr 2014 auswirkt, sowie die von der SVA zur Verfügung gestellte Auswertung betreffend das Potential von neuen Zuschussberechtigten durch die GSVG-Novelle, gültig ab 2016, berücksichtigt. Weiters wird der Durchschnittssatz für jedes Kalenderjahr zum Stichtag 31. Dezember neu berechnet und der tatsächliche Verbrauch/Aufwand abgerechnet. Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass nunmehr ein dynamisches Modell herangezogen wird, in dem zahlreiche Faktoren sowie deren jährliche Veränderungen berücksichtigt werden.

Es kann auch in Zukunft damit gerechnet werden, dass sich die Beitragszuschüsse zumindest in der Höhe von 2016 bewegen werden.

Dies lässt sich auch aus den Zahlungen für Beitragszuschüsse für das 1., 2. und 3. Quartal 2017 ablesen, die daher im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 16,05 % gestiegen sind und folgende Werte ausweisen. Zu berücksichtigen ist hier, dass nunmehr die Abrechnungen für die „Altfälle“ für vergangene Kalenderjahre von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übermittelt und bezahlt werden.

Beitragszuschüsse SVA gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

|              | 2016                | 2017                |
|--------------|---------------------|---------------------|
| 1. Quartal   | 2.323.876,50        | 2.183.751,35        |
| 2. Quartal   | 2.129.037,97        | 2.348.281,00        |
| 3. Quartal   | 1.795.375,98        | 2.718.872,08        |
| <b>Summe</b> | <b>6.248.290,45</b> | <b>7.250.904,43</b> |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds

### 3.5 Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds

Der Unterstützungsfonds wurde mit der Novelle des K-SVFG, BGBl. I Nr. 15/2015, für in Not geratene Künstschaaffende eingerichtet. Die Vergabe der nicht rückzahlbaren Beihilfe erfolgt über einen Beirat. Damit wurde die bis 2014 im Bundeskanzleramt abgewickelte Künstlerhilfe ersetzt. Dotiert wurde der Unterstützungsfonds laut Gesetz mit bis zu € 500.000 pro Kalenderjahr, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Betrages ins Folgejahr ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Beihilfen gem. § 25a ff Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz:

| Jahr          | Ansuchen gestellt | Sitzungen | Protokolle | Ansuchen bewilligt | Summe bewilligt     |
|---------------|-------------------|-----------|------------|--------------------|---------------------|
| 2015          | 54                | 5         | 48         | 25                 | € 94.892,56         |
| 2016          | 66                | 11        | 68         | 40                 | € 146.428,85        |
| 2017*         | 54                | 9         | 57         | 39                 | € 134.240,35        |
| <b>Gesamt</b> | <b>174</b>        | <b>25</b> | <b>173</b> | <b>104</b>         | <b>€ 375.561,76</b> |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds; \*Stand September 2017

Der vorgesehene Betrag von bis zu € 500.000 wurde bis dato nicht ausgeschöpft. Das liegt unter anderem am gesetzlich engen Spielraum, der aber dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung trägt, andererseits aber auch an der mangelnden Bekanntheit des Instruments. Dem entgegenwirkend wurden intensive Kommunikationsmaßnahmen gesetzt, wie etwa die Österreichtour des KSVF in Zusammenarbeit mit dem Kulturrat. Zusätzlich finden die Sitzungen des Beirates seit Oktober 2015 monatlich statt, um rascher auf Notfälle reagieren zu können. Davor waren mindestens vier Sitzungen pro Jahr vorgesehen, was sich allerdings als nicht ausreichend flexibel herausgestellt hat. Die in den Richtlinien zum Unterstützungsfonds vorgesehene Evaluierung wurde beauftragt und wird voraussichtlich Mitte 2018 vorliegen.

### 3.6 Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen wie Personalaufwand, Verwaltungsaufwand betragen im Beobachtungszeitraum 2013–2016 im Durchschnitt jährlich T€ 751.

### 3.7 Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage

Entwicklung der Ertragslage anhand der Gewinn- und Verlustrechnung

| in TEUR        | 2013          | 2014          | 2015        | 2016       |
|----------------|---------------|---------------|-------------|------------|
| Erträge        | 4.969         | 5.336         | 13.947      | 9.501      |
| Aufwendungen   | 8.282         | 8.183         | 14.368      | 10.030     |
| Zinsen/Gewinne | 497           | 385           | 293         | 766        |
| <b>EGT</b>     | <b>-2.816</b> | <b>-2.462</b> | <b>-128</b> | <b>237</b> |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds, Jahresabschlüsse

Durch die Auflösung der für den Fall des Nicht-Obsiegens gebildeten Rückstellungen für etwaige Abgabenzahlungen kam es im Kalenderjahr 2015 und 2016 zu zusätzlichen Erträgen. So resultieren die überdurchschnittlich hohen Erträge aus Abgaben 2015 v.a. daraus, dass nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes über die vormals

strittige Rechtsfrage „meldepflichtige DVB-S-fähige Geräte“ die Unternehmen ihrer Melde- und Zahlungspflicht nachkamen und der Fonds die ausständigen Abgaben – auch für vergangene Zeiträume - bescheidmäßig festsetzte.

Durch die erstmalig für das Kalenderjahr 2016 geltende gesetzliche Verpflichtung, langfristige Rückstellungen, d.h. insbesondere Rückstellungen für Beitragszuschüsse, mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen, kam es zu einem positiven Jahresergebnis für 2016. Ohne diese a.o. Zinserträge (T€ 503) wäre ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen worden.

Entwicklung der Vermögenslage anhand des Fondskapitals:

| in TEUR             | 2013   | 2014   | 2015   | 2016   |
|---------------------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Fondskapital</b> | 27.873 | 25.412 | 25.284 | 25.521 |

Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds, Jahresabschlüsse

## 4 Conclusio und nächste Schritte

Die in Kapitel 2 dargestellten Annahmen hinsichtlich der Reduktion des Fondskapitals sind nicht eingetreten. Das Fondskapital zum Stichtag 31. Dezember 2016 liegt bei € 25,521 Mio., die Prognose zum 31. Dezember 2017 bei € 24,288 Mio.

Diese Entwicklung hat im Wesentlichen zwei Gründe. Einerseits wurde die technologische Veränderung im Bereich SAT-Geräte nicht vorhergesehen. Insgesamt wurden weit mehr Geräte für DVB-S-Empfang, insbesondere Kombigeräte verkauft, als ursprünglich angenommen. Hätte sich die Nachfrage nur entsprechend der verkauften Stand-alone-Geräte entwickelt, wären im Betrachtungszeitraum 2013–2016 durchschnittlich 218.000 Stück jährlich von einer Abgabe umfasst gewesen und dies hätte zu einer deutlichen Reduzierung des Fondskapital geführt. Zusätzlich sind der Verwaltungsgerichtshof bzw. das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation des KSVF gefolgt, dass DVB-S-fähige Kombinationsgeräte abgabenpflichtig sind. Nach den Entscheidungen der Gerichte kamen die betroffenen Firmen ihrer Melde- und Zahlungspflicht nach, was naturgemäß die positive Entwicklung der Ertragslage des Fonds begünstigte.

Andererseits wurde das Potenzial der möglichen ZuschussbezieherInnen noch nicht voll ausgeschöpft. Auch bei den Auszahlungen des Unterstützungsfonds ist das geplante Ziel von bis zu T€ 500 nicht erreicht worden. Der KSVF ist daher derzeit finanziell sehr gut ausgestattet.

Insgesamt ist aber festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum unvorhergesehene Ereignisse eingetreten sind, mit denen zum Zeitpunkt der Novelle nicht zu rechnen gewesen war. Man kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine fundierten Aussagen über ein „normal effizientes“ Geschäftsjahr des KSVF nach Wirksamwerden der Novelle des Kunstförderungsbeitragsgesetzes sowie der Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes treffen.

Der zum Zeitpunkt der Evaluierung zuständige Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Mag. Thomas Drozda, hat aufgrund der positiven Vermögenslage des Fonds entschieden, verstärkt Kommunikationsmaßnahmen gegenüber den potenziellen ZuschussbezieherInnen zu setzen. Der KSVF war eingerichtet worden, um Kunstschaffende zu unterstützen, dementsprechend ist die breite Informierung der potenziellen Zielgruppe wesentlich. Zusätzlich hat Bundesminister Mag. Drozda auf Vorschlag des Kuratoriums des KSVF eine Erhöhung der Beitragszuschüsse um 10% genehmigt. Diese wird mit 1. Jänner 2018 wirksam.

Sinnvollerweise sollte eine neuerliche Evaluierung im Jahr 2019 erfolgen, d.h. ein Jahr vor Ablauf der gesetzlich verankerten Reduktion der Abgaben. Das würde genügend Vorlaufzeit für allfällige gesetzliche Anpassungen bieten. Es sollte möglichst rasch eine Diskussion in Gang gesetzt werden, die sich den geänderten technischen Rahmenbedingungen widmet. Die Forderung der Wirtschaftskammer Österreich nach einer technikneutralen Abgabe ist nachvollziehbar. Die letztlich auf den (engen) Rundfunkbegriff abstellende Abgabepflicht auf einen Bruchteil der Empfangsgeräte trägt der konvergenten Entwicklung im Medien- und Rundfunkmarkt nicht mehr ausreichend Rechnung. Es gilt eine technologieneutrale Beitragsgrundlage zu schaffen, die, im Lichte der konvergenten Entwicklungen auf dem Medien- und Rundfunkmarkt, vom herrschenden Rundfunkbegriff iSd BVG-Rundfunk losgelöst wird. Mögliche Ansätze können in einer Abgabepflicht auf Wiedergabegeräte oder einer Haushaltsabgabe gefunden werden. Aus der Evaluierung ist außerdem ersichtlich, dass technische Weiterentwicklungen schwer vorhersehbar sind. In welcher Form eine technikneutrale Abgabe eingeführt werden sollte, ist nicht Gegenstand der Evaluierung und kann auch nicht für den KSVF allein diskutiert werden. Es wird aber empfohlen, diese Frage breit zu thematisieren und die relevanten Stakeholder in die Debatte einzubeziehen.